Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 251. Donnerstag, 25. Oktober 1928, abends. 81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 7 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Das Bewahrungsgesetz.

Die Diskussion über den Strafgesetzentwurf fördert viele interessante, neue Gesichtspunkte zu Tage. Der Streit um die Abschaffung der Todesstrafe ist noch unentschieden. Aus der Erörterung dieses Problems ist aber eine Forderung hervorgegangen, die sicherlich irgendwie in dem kommenden Strafgesetz erfüllt wird. Neben dem Gedanken an die Sühne jeden Verbrechens, die das natürliche verletzte Rechtsempfinden fordert, tritt auch der andere Gedanke der Sicherung der Gesellschaft stark hervor. Was nützt es uns, wenn eine Straftat durch eine längere oder kürzere Gefängnisstrafe gesühnt, dann aber der Verbrecher wieder auf die Mitmenschen losgelassen wird. Auch wenn man die Todesstrafe als solche grundsätzlich beizubehalten wünscht, kann man sie natürlich nicht auf jeden Fall anwenden, wo der Verbrecher unverbesserlich erscheint und demnach eine dauernde Gefährdung des sozialen Lebens darstellt. In solchen Fällen genügt auch die Idee der Sühne nicht. Aus solchen Erwägungen heraus hat das Zentrum den Entwurf eines Bewahrungsgesetzes vorgelegt, der anscheinend einen brauchbaren Ausweg aus dem Dilemma zeigt. Dieser Entwurf schlägt vor, daß verwahrloste Personen, bei denen das sittliche Gefühl völlig abgestumpft ist, dauernd in Gewahrsam genommen werden dürfen, natürlich in diesem Falle nicht in Gefängnishaft, sondern nur in einer Anstalt, wo sie der Kontrolle unterliegen und daran verhindert werden, ihren gefährlichen Trieben nachgehen zu können. Die Schwierigkeit dieses Gesetzentwurfes liegt natürlich in der Definition des Begriffes Verwahrlosung. Ein deutschnationaler Antrag spricht von einer „außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens". Dieses Kriterium bedarf aber wohl noch der genaueren Formulierung. Es kann ja diese Abstumpfung des sittlichen Empfindens auch vorübergehender Natur sein. Sie kann durch besondere Einflüsse hervorgerufen und unter Umständen doch noch überwindbar sein. Vielfach erklärt sie sich ja aus der Umwelt des Täters, so daß sie bei deren Veränderung unter der Einwirkung günstigerer Einflüsse, seien diese nun pädagogischer oder medizinischer Natur, korrigiert werden könnte. Ein anderer Vorschlag lautet, die Ueberweisung von Personen über 18 Jahren könne vorgesehen werden, wenn diese zu verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen; wenn dieser Zustand auf einer krankhaften oder ungewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche beruht, und keine Möglichkeit besteht, diesen Zustand der Gefährdung oder Verwahrlosung zu beheben. Auch solche Formulierungen scheinen immer noch an Unbestimmtheiten zu leiden, die im Falle der praktischen Anwendung zu Härten und Ungerechtigkeiten führen können. Gerade um also den gesunden Gedanken zu stärken, der diesen Vorschlägen zugrunde liegt, wird man wohl die in Betracht kommenden Verwahrlosungszustände besser im einzelnen aufzählen. Schon der Entwurf selbst unterscheidet zwischen Willen- und Verstandesschwäche, also zwischen einer Vorstufe der Idiotie und dem, was die Engländer moral insanity nennen. Hier ließen sich durch Sachverständige noch mehr Zustände unterscheiden und durch genauere Kriterien auf die Anwendbarkeit des Gesetzes hin festlegen.

Es wird mit der Idee des Bewahrungsgesetzes ein ganz neuer Weg betreten. Die Idee ist unzweifelhaft gut und bezeichnet eine notwendige Ergänzung unseres Strafsystems. Jedes normale, ordnungsliebende Mitglied der Gesellschaft würde für den Schutz dankbar sein, der ihm so gegenüber abnormen, aber nicht immer straffälligen Mitmenschen verschafft würde. Es ist begreiflich, daß sich auch gegen diesen neuen Gedanken, wie das immer bei Neuerungen zu sein pflegt, Widersprüche geltend machen. Um diese von vornherein nach Möglichkeit zu entkräften, wird eine sorgsame Formulierung des Entwurfes für ein Bewahrungsgesetz notwendig sein. Außer den Juristen zieht man deshalb am besten auch noch den Psychiater zur Beratung heran. Gerade diesem pflegen ja so viele der Fälle durch die Hände zu gehen, um die es sich hier handelt. Und für ihn ist dann immer die Entscheidung sehr schwer. Die Psychopaten verschiedenen Grades haben entweder schon Straftaten hinter sich, oder sie erliegen doch leichter als gesunde Menschen der Versuchung, solche Taten zu begehen. Die psychische Schwäche braucht im letzteren Falle nicht immer so zu sein, daß sich schon eine Ueberweisung an das Irrenhaus rechtfertigen ließe. Liegt da nichts Faßbares vor, so kann auch eine Gefängnishaft nicht in Frage kommen, und selbst wo sie verhängt wird, besteht nach ihrer Verbüßung eine verhängnisvolle Lücke. Findet sich schon der entlassene Sträfling an und für sich schwer wieder in der menschlichen Gesellschaft zurecht, so stellt diese Aufgabe den Psychopaten, den Willenschwachen, den Verstandesschwachen geradezu vor Unmöglichkeiten. So würde also hier die Gefängnishaft einfach das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes erreichen. Die Gefahr für die Gesellschaft würde vergrößert statt vermindert. Auch ist ein Strafmaß unter dem Gesichtspunkt der Sühne schwächer zu berechnen, wenn es sich um allgemeine Verwahrlosung handelt, aus der heraus noch keine oder höchstens unbedeutendere Straftaten erwachsen sind. Die Sühne für die Tat wäre dann noch keine Sühne für den allgemeinen Zustand, auf den sich überhaupt die Idee der Sühne schwer anwenden läßt. Alle diese Betrachtungen werden im Reichstage bei der Beratung des neuen Strafrechts angestellt werden müssen, und aller Wahrscheinlichkeit nach dann auch das Bewahrungsgesetz, hoffentlich in einer praktisch recht brauchbaren Form, zustandekommen lassen.

Das Ergebnis der Länder-Konferenz befriedigend.

)(Berlin. Als Hauptergebnis der Länderkonferenz, die gestern abend ihre Beratungen abgeschlossen hat, wird in beteiligten Kreisen mit Befriedigung unterstrichen, daß mit der Einsetzung der Ausschüsse nunmehr an die praktische Arbeit herangegangen werden kann. Damit ist das von der Reichsregierung zunächst erstrebte Ziel erreicht und die weitere Verfolgung dieser großen Aufgabe in die Hände autoritativer Stellen gelegt worden, während sich bisher auch private Organisationen mit diesen Dingen sehr stark beschäftigt haben. Zweifellos hat diese Vorarbeit auch nach der Auffassung der amtlich interessierten Kreise dem Problem sehr stark genützt. Es mußte aber die Gefahr vermieden werden, daß durch weitere theoretische Befassung privater Stellen Verwirrung entstand. Mit Befriedigung wird auch verzeichnet, daß die in der Entschließung der Reichsregierung enthaltenen wesentlichen Punkte in die Schlußresolution der Konferenz hineingenommen worden sind. Die Entschließung der Reichsregierung selbst wurde mit den anderen Anträgen den Ausschüssen als Material überwiesen.

In der Schlußsitzung hatte Bayern seinen Abänderungsantrag gestellt, um zu vermeiden, daß sich aus der Auftragsverwaltung Eingriffe in die Hoheitsverwaltung der Länder entwickeln. Es ist anzunehmen, daß der bayerische Ministerpräsident den Gedanken seines Antrags bei der Arbeit der Ausschüsse erneut vorbringen wird. Aber auch auf bayerischer Seite ist man von dem Verlauf der Verhandlungen durchaus befriedigt und unterstreicht, daß eine eigene Entschließung der Konferenz die Grundlage der kommenden Arbeit bilden wird.

)(Berlin. Der Ausschuß für Verfassungs- und Verwaltungsreform hat in den letzten drei Tagen das Problem des Verhältnisses von Reich und Ländern in einer eingehenden Aussprache behandelt und die Hauptfragen der Reform zu klären versucht. Er hat bekanntlich beschlossen, zur weiteren Behandlung der Fragen und zur Erzielung von bestimmten Vorschlägen für Lösung der einzelnen Probleme zwei Unterausschüsse einzusetzen, denen die nachfolgenden Richtlinien überwiesen worden sind:

„Der Ausschuß nimmt von der Erklärung der Reichsregierung Kenntnis und setzt zwei Unterausschüsse ein.

Ziffer 1. Der erste Unterausschuß hat die Aufgabe, unter der Aufrechterhaltung und der Bildung von leistungsfähigen Ländern über die Frage der territorialen Umgliederung des Reiches Vorschläge zu machen. Dies gilt vornehmlich für solche Gebiete, die durch Gemengelage einzelner Gebietsteile eine besonders erschwerte und kostspielige Verwaltung haben.

Ziffer 2. Der zweite Ausschuß hat zu untersuchen, wie eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern hergestellt und dauernd gesichert und in welcher Weise der Dualismus zwischen Reich und Preußen behoben werden kann. Dabei ist davon auszugehen, daß dieser Dualismus nicht isoliert, sondern im Rahmen einer Gesamtlösung zu beseitigen ist.

Aufgaben, bei denen Lebensfragen des Reiches nicht berührt werden, sind der eigenen Verwaltung der Länder zu belassen oder zu übertragen.

Derselbe Ausschuß hat weiter festzustellen, ob und wie neben der landeseigenen Verwaltung eine Auftragsverwaltung in dem Sinne geschaffen werden kann, daß das Reich die Landesregierung mit der Führung von Angelegenheiten der Reichsverwaltung beauftragt."

Die Entschließung wurde in Ziffer 1 einstimmig vom Ausschuß gebilligt. Zu Satz 3 der Ziffer 2 hatte Bayern folgenden Abänderungsantrag eingebracht:

„Aufgaben, die zur Zeit tatsächlich Reichsaufgaben sind, bei denen aber Lebensfragen des Reiches nicht berührt werden, sind der Eigenverwaltung der Länder zu übertragen."

Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen von Bayern, Württemberg und des Reichsministers Dr. Schätzel abgelehnt, worauf Ziffer 2 gegen die Stimmen der Genannten angenommen wurde.

Die beiden Unterausschüsse unter dem Vorsitz des Reichsministers des Innern setzen sich zusammen aus je drei Mitgliedern des Reichskabinetts, 6 Vertretern der Länder und zwei nichtbeamteten Sachverständigen. Und zwar sind im ersten Unterausschuß vertreten, Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Hamburg, Anhalt, im zweiten Unterausschuß Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Thüringen, Mecklenburg. Als Generalsachverständiger für beide Ausschüsse ist bestellt Reichssparkommissar Staatsminister a. D. Saemisch, als weitere Sachverständige die bisherigen Berichterstatter, Reichsminister a. D. Hamm, die Staatssekretäre Zweigert und Popitz, Staatsminister Apelt, Ministerialdirektor Poetzsch-Heffter, Professor Nawiasky.

Die Unterausschüsse werden in der ersten Novemberwoche durch den Reichsminister des Innern zur Konstituierung einberufen werden.

Um den Sitz der Rheinlandkommission.

* Wiesbaden. (Telunion.) Wie eine Wiesbadener Zeitung mitteilt, gibt es in Wiesbaden keine verfügbaren Räume, um den aus 350 Personen bestehenden Apparat der Rheinlandkommission unterzubringen und die nötigen Privatwohnungen zu beschaffen. Eine Frankfurter Zeitungsmeldung, wonach das ehemalige königliche Schloß in Aussicht genommen ist, sei falsch. Das Schloß sei wohl besichtigt worden, die Räumlichkeiten für Bürozwecke reichten aber bei weitem nicht aus. Desgleichen sei das großherzogliche luxemburgische Schloß in Biebrich in Erwägung gezogen worden, da es vor allem in seinem sogenannten Winterbau im Westflügel größere Räumlichkeiten aufzuweisen habe. Das Schloß sei bekanntlich so gut wie leer, sei aber Privateigentum der Krone Luxemburg und müßte gegebenenfalls von ihr abgemietet werden.

Aber auch im Stadtteil Biebrich würde es an Privatwohnungen mangeln. Wie verlautet, soll jetzt Worms ernstlich in Frage kommen. Seitens der Stadt Wiesbaden wird insbesondere auch in Berlin alles unternommen, um eine Nichtverlegung der Kommission nach Wiesbaden zu erreichen. In Koblenz sind zur Zeit 158 Familienwohnungen und 20 Einzelwohnungen der Rheinlandkommission zur Verfügung gestellt worden. Die Wiesbadener Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Kur- und Fremdenverkehrs faßte am Dienstag eine Entschließung gegen die Verlegung der Kommission nach Wiesbaden, die dem Reichsminister für die besetzten Gebiete zugeleitet werden soll.

Die kommunistische Niederlage.

Nachdem jetzt der Reichswahlleiter das vorläufige amtliche Ergebnis für das kommunistische Volksbegehren: „Panzerkreuzerverbot", der Oeffentlichkeit übergeben hat, wird erst die Bedeutung ersichtlich, die man dieser geradezu katastrophalen Niederlage der Kommunisten beizumessen hat. Die Tatsache, daß das Volksbegehren selbst von fast allen Schichten der nichtkommunistischen Bevölkerung Deutschlands keinesfalls unterstützt wird, braucht wenig in Erstaunen zu setzen, da es ja bei der Haltung der Sozialdemokraten von vornherein anzunehmen war, daß das kommunistische Volksbegehren nicht die Stimmenzahl auf sich vereinigen könnte, die für seine Weiterleitung an den Reichstag notwendig gewesen wäre. Die Wichtigkeit des Ergebnisses liegt wohl in der Hauptsache in dem unbestreitbaren Nachweis, daß die KPD. in Deutschland in der letzten Zeit einen Niedergang erlebt haben muß, der für sich selbst spricht. Das Ergebnis läßt erkennen, daß weit über die Hälfte der in der KPD. eingeschriebenen Mitglieder sich von der Einzeichnung in die Listen gleichfalls fernhielten. Es haben sich in der Tat nur 37,3 % der Kommunisten für das Volksbegehren ausgesprochen, die bei der letzten Reichstagswahl geschlossen zur Urne geeilt waren. Man kennt nun die Disziplin, die im allgemeinen die linksradikale Organisation auszeichnet. Wenn sich trotz dieser Disziplin, trotz der in den kommunistischen Presseorganen gemachten Propaganda, trotz der Demonstrationen und Agitationsversammlungen und trotz des propagandistischen Banditenstreichs in der Berliner Funkstunde nur etwas mehr als ein Drittel der früheren kommunistischen Reichstagswähler sich für das Volksbegehren aussprach, so bedeutet das nichts Geringeres, als daß die Masse der kommunistischen Wähler der Parteileitung die Gefolgschaft aufgesagt hat. An dieser Tatsache ändert auch nichts die Behauptung der Kommunisten, daß das Totschweigen des Volksbegehrens durch die gegnerische Presse und die „Sabotage" der amtlichen Stellen das Fiasko hervorgerufen hätten. Wenn auch vielleicht es für die Kommunisten schwierig war, mit ihrer Propaganda in die Reihen der nichtkommunistischen Wähler einzudringen, so war es ihnen doch durchaus möglich, die Agitation innerhalb ihrer eigenen Reihen so auszugestalten, wie sie das für nötig befanden. An dieser Agitation haben sie es auch nicht fehlen lassen. Die Quittung bleibt in doppelter Beziehung kennzeichnend.

Die rheinische Arbeiterschaft demonstriert gegen die Besetzung.

wdz. Im Auftrage des Politischen Arbeitersekretariats fand in der überfüllten Stadthalle zu Koblenz eine große Kundgebung der rheinischen Arbeiterschaft mit dem Thema: „Freies Volk am freien Rhein" statt. Der Preußische Innenminister, der sich bekanntlich mit dem Zeppelin in Amerika befindet, hatte durch Funkspruch den hessischen Minister Leuschner gebeten, an seiner Stelle zu sprechen. Minister Leuschner behandelte die politische Seite der Freiheit des Rheines, während der Kölner Bürgermeister Dr. Meerfeld die kulturelle Seite behandelte. Minister Leuschner stellte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen die Forderung „Fort mit der Besatzung!". Er brachte den Willen der rheinischen Bevölkerung zum Ausdruck, daß die Räumung des besetzten Gebietes nicht durch neue Opfer erkauft werden dürfe. Die rheinische Arbeiterschaft lehne auch den Gedanken ab, daß anstelle der Besatzung Feststellungskommissionen in das Rheinland kommen sollten. Minister Leuschner schloß mit der Feststellung: Die Freiheit des Rheins ist der Friede am Rhein und der Friede am Rhein ist der Friede Europas. Der Kundgebung schloß sich ein großer Demonstrationszug an, an dem viele Tausende teilnahmen.

Die Fahrt des Schulschiffs „Deutschland".

)(Bremen. Das Schulschiff „Deutschland" des Deutschen Schulschiffvereins ist am 23. Oktober wohlbehalten in Cadix angekommen und wird am 27. Oktober nach Port of Spain weitersegeln.

SLUB Wir führen Wissen.